

Protokollauszug vom

31.05.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20940, Haldenstrasse, Rychenberg- bis Schickstrasse, Kanalersatz: Gebundenerklärung von 231 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.397-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung im Gesamtbetrag von rund 231 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 20940, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projekte, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Haldenstrasse von der Rychenberg- bis Schickstrasse ist als kommunale Sammelstrasse klassifiziert. Der Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag ist als übergeordnete Wegführung definiert. In der Haldenstrasse von der Rychenberg- bis Schickstrasse gilt ein Temporegime von 30 km/h. Die Haldenstrasse ist die Hauptzu- und Wegfahrt zum Römerholz und Spital Lindberg.

Der Bedarf für die Erneuerung der Kabeltrassen von Stadtwerk, Technik Elektrizität und Telekom im Projektperimeter Rychenberg- bis Schickstrasse wurde als dringend angemeldet. Projektstatus Priorität 1.

Folgende Massnahmen wurden als dringliches Bedürfnis von Stadtwerk, Elektrizität angemeldet:

- Massnahmen am elektrischen Verteilnetz, Erweiterung der elektrischen Trassen
- Massnahmen an Verteilcabinen, Aufbau eines Sternnetzes, welches eine hohe Stabilität der elektrischen Versorgung gewährleistet
- Sanierung der elektrischen Hauszuleitungen; einzelne Hausanschlüsse haben die Nutzungsdauer bereits überschritten, dies führt immer wieder zu Kurzschlüssen.

### **2. Projekt**

Stadtwerk, Elektrizität und Telekom hat an der Strassenbaukoordinationssitzung für den Abschnitt Rychenberg- bis Schickstrasse, seinen Bedarf angemeldet. Die Anlagen der Energieversorgung sollen altersbedingt ersetzt und ausgebaut werden. An der Strassenbaukoordinationssitzung (Strabako) Nr. 371 wurde entschieden, dass es sich um ein Gesamtprojekt handelt, welches durch die Abteilung Projekte des Tiefbauamts zu koordinieren ist. Es wurde daraufhin die Bestellsanfrage an die entsprechenden Werke gestartet. Ende 2022 waren sämtliche Bedürfnisse bekannt. Die Bedürfnisse führten zur Entscheidung in der Strabako, dass ein koordiniertes Projekt für die Gesamterneuerung des Strassenoberbaus inkl. den bestehenden Werkleitungen zwingend erforderlich ist. Die Kanalanlagen sind 100-jährig und befinden sich in einem baulich schlechten Zustand. Damit ein zeitnaher Ersatz der Werkleitungen realisierbar ist, muss mit der Projektierung in diesem Jahr begonnen werden.

Die Ingenieurdienstleistungen für die Projektierungsarbeiten des Kanalersatzes sind gemeinsam mit der Gesamterneuerung des Strassenoberbaus zu submittieren.

### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung (+/- 30 %) vom 9.12.2022:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
11 Bauwerkskosten	1 550 000.00
12 Betriebseinrichtungen	35 000.00
14 Kostenbeteiligungen	130 000.00
15 Verschiedenes	95 000.00
21 Diverses	118 000.00
31 Studien	21 000.00
32 Projektierung	108 000.00
33 Realisierung	205 000.00
34 Andere	50 000.00
41 Gesamtprojektleitung	88 000.00
81 Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	240 000.00
<b>Total Gesamtkredit</b>	<b>2 640 000.00</b>
<b>Total Projektierung Gebundenerklärung, gerundet</b>	<b>231 000.00</b>

#### 3.2. Investitionsplanung

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	20940
Projektbezeichnung	Haldenstr., Rychenberg- bis Schickstr., Kanal

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
503031	Projektierung	§	231 000.00
503032	Ausführung	§	2 409 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>2 640 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 503031</b>	<b>Kostenart 503032</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2023 (neu)	80 000.00	0.00	80 000.00
2024	130 000.00	370 000.00	500 000.00
2025	0.00	1 220 000.00	1 220 000.00
2026	0.00	600 000.00	600 000.00
Reserven	21 000.00	219 000.00	240 000.00
<b>Total</b>	<b>231 000.00</b>	<b>2 409 000.00</b>	<b>2 640 000.00</b>

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

### 4. Gebundenerklärung

#### 4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung

über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Nicht vorhersehbare, dringliche gebundene Ausgaben, für die kein Budgetkredit vorliegt, sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

#### **4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Die Standortgebundenheit ist gegeben und zwingend. Die Anschlusspunkte des öffentlichen Mischabwasserkanals in der Haldenstrasse können in ihrer Lage sowie Höhe nicht verändert resp. verschoben werden.

*Sachliche Gebundenheit:*

Die zu ersetzende Abwasseranlage wird denselben Zweck erfüllen wie die heutige.

*Zeitliche dringliche Gebundenheit:*

Für den Abschnitt Rychenberg- bis Schickstrasse wurden die betroffenen Werke auf ihre Bedürfnisse angefragt. Die bestehende Kanalanlage ist über 100 Jahre alt und muss dringend im gesamten Perimeter ersetzt werden. Die Arbeiten der Projektierung und Realisierung sind zwingend als Gesamtprojekt in Abhängigkeit zum Strassenbauprojekt 11707 zu koordinieren. Die Beantragung des Kanalersatzes in der Budgetierung 2023 war zeitlich nicht möglich.

**4.4. Dringliche Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20940, zu belasten.

**5. Termine**

Submission Ingenieurdienstleistungsarbeiten	Juni - Juli 2023
Vorprojekt	2023
Bauprojekt	2023 – 2024
Kreditbewilligung	2024
Frühestmöglicher Baubeginn	Ende 2024

**6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

**Beilagen:**

1. Projektperimeter Kanalersatz
2. Kostenzusammenstellung vom 9.12.2022